II.

Verwendung des Direktorfonds

§ 14

Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, die gemäß §§ 3 und 7 erfolgten Zuführungen zum Direktorfonds im Laufe des Planjahres in voller Höhe zu verbrauchen. Der Verbrauch der Zuführungen gemäß §§ 4 und 5 beschränkt sich auf 75 °/o des dem Direktorfonds zugeführten Betrages. Die restlichen 25 °/o dürfen erst nach Bestätigung des Jahresabschlusses verwendet werden.

§ 15

- « (1) Der Fonds I ist zu verwenden für
 - a) die Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien als Leistungsprämien (mindestens zu 75 % für die Prämiierung von Arbeitern).
 - b) Zuweisungen an die Kultureinrichtungen des Betriebes, wie Kulturhäuser, Klubräume, Betriebsbibliotheken, Laienspielgruppen, Volkstanz- und Volkskunstgruppen, Werkkapelle, Laienorchester und ähnliches.
 - c) Maßnahmen zur Förderung der Jugend, wie Aufwendungen für Kinderferienlager, Zuschüsse für Betriebsjugendeinrichtungen, Gesellschaft für Sport und Technik und ähnliches,
 - d) Veranstaltungen des Betriebes mit kulturellem und geselligem Charakter,
 - e) soweit erforderlich Zuschüsse für Werkküchen, Kindergärten, -krippen, -heime und sonstige soziale und kulturelle Einrichtungen,
 - f) Zuschüsse an die Betriebssportgemeinschaft zum Zwecke der Förderung von Körperkultur und Sport,
 - g) Beihilfen für Erholungsreisen, Studienbeihilfen und ähnliches.
 - h) Unterstützungsbeiträge bei schwerer Krankheit, Tod, Unglücksfällen und außergewöhnlichen Anlässen; Jubiläums- und Hochzeitsgeschenke sowie Geschenke aus Anlaß der Geburt eines Kindes,
 - den zusätzlichen Bau und Ausbau von Werkwohnungen, Kindergärten, Kulturhäusern, Klubräumen, Werkküchen, Sportanlagen und sonstigen sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebes und deren zusätzliche Einrichtung und Ausgestaltung sowie für die Verschönerung des Werkgeländes durch die Schaffung gärtnerischer Anlagen.
- (2) Durch die Zuführungen gemäß § 3 Abs. 1 sind zunächst die im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Werktätigen zu sichern. Ein verbleibender Betrag kann zur Prämienzahlung Verwendung finden. Alle weiteren Zuführungen zum Direktorfonds können für Prämien und für zusätzliche Aufgaben entsprechend Abs. 1 Buchstaben b bis i verwendet werden.
- (3) Die Aufwendungen für Löhne und soziale Kosten des Küchenpersonals sowie für Lebensmittel sind aus den Essengeldeinnahmen zu decken. Erforderliche Zuschüsse können aus Mitteln des Direktorfonds entnommen werden. Alle übrigen Aufwendungen für die Werkküche und Speiseräume einschließlich der Löhne für das Bedienungspersonal sind als andere Gemeinkosten vom Betrieb zu übernehmen.
- (4) Handwerksstätten, die für den Bedarf der Betriebsangehörigen arbeiten, sollen sich nach Möglich-

keit aus eigenen Einnahmen erhalten. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Umlaufmitteln des Betriebes. Erforderliche Zuschüsse können aus Mitteln des Direktorfonds entnommen werden.

§ 16

- (1) Der Fonds II ist zu verwenden für
- a) die Vergütung und Prämiierung von Verbesse-* rungsvorschlägen und Erfindungen,
- b) die Durchführung und Prämiierung innerbetrieblicher Wettbewerbe.
- c) die Prämiierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die mit besonderem Erfolg abgeschlossen wurden. Diese Mittel sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu planen. Reichen diese geplanten Mittel nicht aus, kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Betriebes durch den zuständigen Minister bzw. Staatssekretär ein Zuschuß aus dem Zentralen Fonds II gewährt werden.
- d) die im Zusammenhang mit der Erprobung, Einführung und Weiterentwicklung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen erforderlichen Anschaffungen sowie damit im Zusammenhang stehende sonstige Aufwendungen,
- e) zusätzliche Investitionen für Rationalisierungsmaßnahmen; die übrige Zweckbestimmung des Fonds II darf durch diese zusätzlichen Investitionen nicht beeinträditigt werden,
- f) zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes,
- Aufwendungen für Fachliteratur und Ausstellungen zur Förderung der Rationalisatoren-, Erfinderund Neuererbewegung,
- h) für die Einrichtung und Unterhaltung von technischen oder ähnlichen Kabinetten,
- Aufwendungen für die Weiterführung der Dokumentation und Anschaffung neuer Patentschriften sowie Gebühren,
- Aufwendungen zur Verstärkung der technischen Schulung der Arbeiter.
- (2) 10 % der laufenden Zuführungen zum Fonds II gemäß § 3 Abs. 1 sind monatlich von den zentralgeleiteten Betrieben an den beim zuständigen Ministerium bzw. Staatssekretariat bestehenden Zentralen Fonds II abzuführen. Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft führen den Betrag an das örtliche zuständige Organ der Staatsgewalt ab. Die Minister bzw. Staatssekretäre bzw. Räte der Bezirke sind berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften für den Bereich ihres Wirtschaftszweiges einen anderen Prozentsatz festzulegen.
- (3) Aus dem Zentralen Fonds II können finanziert werden:
 - a) Vergütungen, Prämien und sonstige Aufwendungen (z. B. Investitionen) für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen überbetrieblicher Bedeutung (einschl. Metalleinsparungen),
 - b) Durdiführung und Prämiierung überbetrieblicher Wettbewerbe, gemäß der Ordnung vom 1. November 1953 (GBI. S. 1133),
 - c) Prämien für mit besonderem Erfolg abgeschlossene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an haushaltsgebundene Organisationen oder an Betriebe, soweit diese Prämien nicht aus dem Direktorfonds II des Betriebes zu finanzieren sind.